



17.11.2021

An die Schulgemeinschaft

Seit heute, Mittwoch, den 17.11.2021 gilt in Baden-Württemberg **die Alarmstufe**. Für die Schule bedeutet dies, dass wir wieder **durchgängig Maske** tragen müssen. Dies wird hoffentlich einen Beitrag zur Eindämmung des Virus beitragen.

An der Schule gilt weiterhin das 3G-Modell.

Die regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler gilt für alle Bereiche des öffentlichen Lebens weiterhin als Nachweis. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt dies nur noch bis zum 31.12.2021.

Ich möchte alle Personen rund um Schule einladen, **die Impfangebote** der Stadt Bad Waldsee wahrzunehmen. Diese sind:

Sonntag, 21.11.2021	09:00 – 14:00 Uhr (Stadthalle)
Freitag, 03.12.2021	12:00 – 16:00 Uhr (Mensa)
Dienstag, 14.12.2021	09:00 – 14:00 Uhr (Stadthalle)

Geimpft werden kann jeder ab 12 Jahren, Erstimpfungen, Zweitimpfungen, Drittimpfung oder auch Boosterimpfungen (nach Covid Erkrankung). Es stehen die Impfstoffe Biontech, Moderna oder auch Johnson & Johnson zur Verfügung. Nutzen Sie diese Angebote!

In den letzten Tagen hatten wir an der Schule mehrere positive Schnelltests und auch Anfragen rund um das Thema „Quarantäne“, wenn Familienmitglieder positiv getestet wurden. Alle Fragen und Antworten dazu finden Sie im Bereich des [Kultusministeriums der FAQ](#).

Wenn in den Klassen positive Fälle vorliegen, müssen wir die Klassen von allen **außerunterrichtlichen Aktivitäten** ausschließen. Wir haben nicht genügend Personalkapazitäten um zum Beispiel eine HA-Betreuung für jede einzelne Klasse anzubieten. Die Schülermentoren dürfen dann nicht mit den entsprechenden Klassen in Kontakt kommen. In den AGs dürfen dann auch keine Durchmischungen mehr stattfinden. Ich bitte dafür um Verständnis.

Grundsätzlich gilt, dass lieber vorsichtig agiert werden soll, als Risiken einzugehen.

Das Infektionsgeschehen in und um Bad Waldsee herum ist sehr dynamisch und es zeigt sich, dass auch geimpfte Personen als Überträger fungieren.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn in der Familie Verdachtsfälle vorliegen oder Ihre Kinder Symptome aufweisen.

Wann muss ich mich absondern (in Quarantäne)?

Sie müssen sich in folgenden Fällen unverzüglich in Absonderung begeben:

- wenn Sie mittels PCR-Test oder Schnelltest (auch überwachter selbst vorgenommener Test) positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
- wenn Sie auf Ihr PCR-Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes getestet wurden),
- wenn eine haushaltsangehörige Person Ihnen mitteilt, dass sie mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

In den oben genannten Fällen erfolgt keine offizielle Aufforderung zur Absonderung. Sie müssen sich eigenständig aufgrund der [CoronaVO Absonderung](#) absondern. Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

Für die kommenden Wochen werden alle Konferenzen der Schule im digitalen Format stattfinden. Dazu zählt auch die Schulkonferenz am 29.11.2021.

Leider müssen die geplanten **Adventskonzerte abgesagt** werden. Die Musikgruppen werden aber für den Tag vor den Weihnachtsferien Stücke einstudieren und diese dann der Schulgemeinschaft präsentieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und wünsche uns allen dennoch eine ruhige und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Mark Overhage
Schulleiter

Anlage 1:

Wie gehen wir vor, wenn in der Klasse ein positiver Fall auftritt:

Information der Klasse

Testung jeden Morgen zu Schulbeginn

Maskenpflicht den ganzen Tag

Abstand zu den anderen Schülerinnen und Schülern

Kein Besuch der AGs oder Förderkurse und Nachmittagsbetreuung

Musik ohne Singen und Blechbläser

Sport nur im Freien kontaktarm

Pausen nur im eigenen Bereich

Mensabesuch nur im Notfall und mit Abstand

Anlage 2:

Aus der Corona-Verordnung Absonderung

§ 3 Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

(1) Krankheitsverdächtige Personen müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

(2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben.

(3) Die Absonderung endet für

- 1. krankheitsverdächtige Personen mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht zugleich enge Kontaktpersonen oder haushaltsangehörige Personen einer anderen positiv getesteten Person sind,*
- 2. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und bei denen **Symptome** vorlagen, 14 Tage nach Symptombeginn,*
- 3. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und die zu keinem Zeitpunkt Symptome hatten, 14 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers.*

Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.

§ 4 Absonderung von haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen

(1) Haushaltsangehörige Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses einer im selben Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben. Dies gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen

Wann darf ich wieder raus (endet die Quarantäne)?

(4) Die Absonderung endet für

- 1. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines Schnelltests durchgeführt wurde und bei denen Symptome vorlagen, 14 Tage nach Symptombeginn,*
- 2. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines Schnelltests durchgeführt wurde und die zu keinem Zeitpunkt Symptome hatten, 14 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers,*
- 3. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines Schnelltests durchgeführt wurde, wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.*

Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.

*(5) Abweichend von Absatz 3 endet die Absonderung positiv getesteter **geimpfter Personen** mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, sofern während des gesamten Absonderungszeitraums keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorlagen. Der PCR-Test darf frühestens am fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden. Das PCR-Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen vierzehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.*